

Informationsblatt zum Zusammentreffen mehrerer Ansprüche auf Beihilfe

Zur besseren Lesbarkeit dieses Informationsblattes wurde auf die Verwendung geschlechtsspezifischer Formulierungen verzichtet.

1. Beihilfegewährung zu Aufwendungen für Kinder

Gem. § 3 Abs. 5 Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO) wird für Aufwendungen eines im Familienzuschlag berücksichtigungsfähigen Kindes die Beihilfe nur dem Beihilfeberechtigten gewährt, der den Familienzuschlag für das Kind tatsächlich erhält.

Für individuelle Regelungen während der Inanspruchnahme von Elternzeit setzen sich ggf. bitte mit einem unserer Mitarbeiter in Verbindung.

2. Erhöhung des Bemessungssatzes bei zwei oder mehr berücksichtigungsfähigen Kindern

Sind zwei oder mehr Kinder bei mehreren Beihilfeberechtigten berücksichtigungsfähig, gilt der erhöhte Bemessungssatz von 70 v.H. gem. § 43 Abs. 1 NBhVO für die Person, die den Familienzuschlag erhält. Sie können jedoch eine abweichende Vereinbarung treffen, sofern der erhöhte Bemessungssatz nicht durch Rechtsvorschrift verbindlich einer Person zugewiesen wird (z. B. durch § 46 Abs. 3 Satz 3 der Bundesbeihilfeverordnung).

Sollten Sie bereits vor in Kraft treten der NBhVO am 01.01.2012 eine Vereinbarung getroffen haben, bleibt diese weiterhin gültig. Bitte passen Sie bei jeder Änderung des Bemessungssatzes Ihren Versicherungsschutz entsprechend an.

3. Zusammentreffen mehrerer Beihilfeberechtigungen

Wer Anspruch auf Beihilfe aus einem Dienstverhältnis hat, hat keinen Anspruch auf Beihilfe aus einem Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger (§ 3 Abs. 1 Satz 1 NBhVO).

Der Anspruch eines Beihilfeberechtigten für Aufwendungen eines berücksichtigungsfähigen Angehörigen besteht nicht, wenn der Angehörige selbst beihilfeberechtigt ist (§ 3 Abs. 1 Satz 2 NBhVO).

Gem. § 3 Abs. 2 NBhVO besteht neben einem Anspruch auf Beihilfe aus einem neuen Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger kein Anspruch auf Beihilfe aus einem früheren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger. Beruht der Anspruch auf Beihilfe aus einem früheren Rechtsverhältnis Versorgungsempfänger auf einem eigenen Dienstverhältnis, so besteht der Anspruch auf Beihilfe nur aus diesem Rechtsverhältnis.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unserer Beihilfeabteilung – auch telefonisch – gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre NKVK